



Gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (agw) und des Städtetages NRW zum Entwurf des Erlasses zu „Anforderungen an die Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen“ (Stand 04.08.2014)

Vorbemerkung:

Mit Datum vom 04.08.2014 wurde seitens des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen ein Erlassentwurf vorgelegt, der Anforderungen an die Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen regeln soll.

Dem Erlassentwurf zufolge sollen Kläranlagen und die zugehörigen Schmutz- und Mischwassernetze einschließlich aller Sonderbauwerke mit einer Hochwassersicherheit für HQ_{100} errichte und betrieben werden. Dies stellt eine erhebliche Verschärfung gegenüber den bisherigen Anforderungen dar und wird von der Ermächtigungsgrundlage des § 113 Abs. 5 Nr. 3 LWG NW nicht gedeckt. Danach sind Abwasseranlagen in festgesetzten und in nach § 112 Abs. 4 LWG NW ermittelten Überschwemmungsgebieten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Als die allgemein anerkannten Regeln der Technik in diesem Zusammenhang konkretisierendes Regelwerk ist das DWA-Merkblatt M 103 als maßgeblich heranzuziehen. Die pauschale und flächendeckende Festlegung einer bestimmten Jährlichkeit – hier: HQ_{100} – wird aber in diesem Regelwerk gerade nicht gefordert.

Für Bestandsanlagen wird eine Nachfrist bis zum 31.12.2016 eingeräumt. Damit wäre aus diesen Regelungen abzuleiten, dass für alle Sonderbauwerke in Schmutz- und Mischwassersystemen, für die Kanalisation sowie für die zugehörigen Kläranlagen in Überschwemmungsgebieten bis zum 31.12.2016 eine Hochwassersicherheit für ein HQ_{100} nachgewiesen werden muss. Da für diesen Hochwasserfall ein bestimmungsgemäßer Betrieb gefordert wird, heißt dies, dass für diese Wasserstände im aufnehmenden Gewässer auch eine Ableitung des Entlastungsabflusses im Regenwetterfall sichergestellt sein müsste. Nach der Kategorisierung der Schutzziele im DWA-Merkblatt M 103 entspricht dies einem so genannten "vollumfänglichen Schutz". Damit würde für alle Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten in NRW verbindlich vorgegeben, dass flächendeckend das höchste Schutzziel unabhängig von den tatsächlichen Risiken und Gefahren sowie möglicher Kosten erreicht werden muss.

Die pauschalen Vorgaben im Entwurf lassen jegliche aus wasserwirtschaftlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Sicht notwendige differenzierte Abwägung von Kosten und Nutzen von Hochwasserschutzmaßnahmen, wie dies auch ausdrücklich im DWA-Merkblatt M 103 gefordert wird, vermissen. Auch ist festzuhalten, dass der Erlassentwurf die übergreifende Betrachtung von Sturzflut, Überschwemmungs- und Risikogebieten, Mischwasserentlastungsanlagen und Gewässer nicht berücksichtigt. Zudem fehlt der Bezug zu der Überflutungsbetrachtung gem. DWA-A 118 bzw. DIN EN 752, die sich im Regelfall auf geringere Wiederholungsintervalle beziehen.

Im Einzelfall ist durch die pauschale Forderung nach einem bestimmungsgemäßen Betrieb von Abwasseranlagen bis zum einem HQ₁₀₀ sogar zu befürchten, dass es durch die gemäß dem Entwurf erforderlichen Entlastungen aus Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten zu einer Verschärfung der Hochwassersituation in unterhalb gelegenen Flussabschnitten kommt.

In kleinen Gewässereinzugsgebieten, wie sie insbesondere im Mittelgebirge häufig anzutreffen sind, treffen urbane Sturzflut im Siedlungsgebiet und Hochwasser aus dem Gewässer in der Regel zeitgleich auf. Die geordnete Abwasserabfuhr in einem Regenüberlaufbecken oder in einem Mischwassersammler ist in diesem Falle bereits durch die aus dem Kanalnetz stammende Überlastung beeinträchtigt und kann auch nicht durch einen HQ₁₀₀-Schutz gegenüber dem Gewässer wiederhergestellt werden.

Wir bitten aus diesen Erwägungen von einer pauschalen Festlegung von Jährlichkeiten ohne hygienische und wasserwirtschaftliche Würdigung der jeweiligen Randbedingungen abzusehen. Darüber hinaus fehlen aus unserer Sicht im Erlassentwurf Hinweise, wie bei Gewässern zu verfahren ist, die nicht auf HQ₁₀₀ ausgebaut sind.

Wir bitten das MKULNV in diesem Zusammenhang zu erläutern, welche Ziele mit den geplanten neuen Regelungen wasserwirtschaftlich überhaupt für den Hochwasserschutz erreicht werden sollen.

Zu Ziffer 1: Abwasseranlagen in Überschwemmungsgebieten:

Kläranlagen:

Wir stimmen darin überein, dass Abwasserbehandlungsanlagen in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten sind. Inwieweit jedoch ein Betrieb dieser Anlagen im Hochwasserfall und bis zu welcher Hochwasser-Jährlichkeit wasserwirtschaftlich sinnvoll wäre und somit gefordert werden kann, ist im Einzelfall festzulegen.

Misch- und Schmutzwassernetze:

Eine pauschale Festlegung für den Bau und Betrieb aller Abwasseranlagen der Misch- und Schmutzwassernetze auf ein HQ₁₀₀ ist wasserwirtschaftlich nicht angemessen, wirtschaftlich nicht vertretbar und für uns nicht nachvollziehbar. Nach unserer Interpretation des Erlassentwurfs müssten alle Mischwasserentlastungen in einem Kanalisationssystem durch Klappen, Wehre oder vergleichbare Vorrichtungen gegen einen Hochwasserstand bei HQ₁₀₀ gesichert werden. Um die bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit auch im Hochwasserfall aufrecht zu erhalten, wären zusätzliche Hochwasserpumpwerke zu errichten. Dieser Fall dürfte der Regelfall sein, weil die Anlagen bisher meist auf eine geringere Jährlichkeit ausgelegt sind. Darüber hinaus würde die Forderung nach einem bestimmungsgemäßen Betrieb der Kanalisation bei einem HQ₁₀₀ bedeuten, dass in vielen Einzugsgebieten die Kanalisation gegen oberirdisch eindringendes (Hoch)Wasser, beispielsweise durch Schächte oder Straßeneinläufe, vollständig abgedichtet werden müsste. Es ist nachvollziehbar, dass damit immense Investitionskosten verbunden sind.

Zu Ziff. 2. Abwasseranlagen in Risikogebieten:

Darüber hinaus noch weitere Festlegungen für noch extremere Ereignisse zu fordern, ist aus unserer Sicht praxisfremd. Hierzu verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 27.08.2014, der wir uns inhaltlich voll anschließen.

Zu Ziff. 3. Gefährdungen durch Starkregen:

Auch hier schließen wir uns inhaltlich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes an. Schon aus der Definition des WHG § 72 wird deutlich, dass sich die Regelungen zum Hochwasser aus den gewässerbezogenen Gefährdungen ergeben. Die hier zugrunde lie-

genden Jährlichkeiten und wasserwirtschaftlichen Randbedingungen können nicht auf die Starkregenproblematik übertragen werden.

Vorläufige Kostenschätzung:

Bei Umsetzung der Anforderungen aus dem Erlassentwurf kommen auf die Betreiber der Abwasseranlagen, also im Wesentlichen die Kommunen und die Wasserverbände, erhebliche Ausgaben zu, die letztlich der Gebührenzahler zu tragen hätte. Während die Anforderungen für die Hochwassersicherheit von Kläranlagen bis zu einem HQ_{100} nachvollziehbar sind - und bereits viele Anlagen diese Anforderungen erfüllen - ist das geforderte Schutzniveau für die Misch- und Schmutzwasserkanalisation unangemessen und mit erheblichen Kostenauswirkungen verbunden.

Aufgrund der Höhenlagen vieler historisch gewachsenen Ortskanalisationen besteht in einer Vielzahl der in Überschwemmungsgebieten liegenden Sonderbauwerken nur die Möglichkeit, diese auf ein HQ_{100} -Schutzziel auszulegen, wenn der Entlastungsabfluss mittels eines neu zu errichtenden Pumpwerks in das hochwasserführende Gewässer gepumpt wird. Zur Abschätzung der möglichen Kostenauswirkungen dieses Erlassentwurfes auf die Sonderbauwerke wurden folgende, sehr vereinfachte Abschätzung vorgenommen: Für das Land Nordrhein-Westfalen wird bei 8.725 Sonderbauwerken (Quelle: Stand der Abwasserbeseitigung NRW, 2012) davon ausgegangen, dass etwa 30 % hiervon in Überschwemmungsgebieten liegen. Bei diesen 2.618 betroffenen Anlagen wird davon ausgegangen, dass etwa 80 % auf die zukünftigen Anforderungen hin angepasst werden müssen. In angenommenen 70 % aller Fälle wird es bei diesen 2.094 (80 % von 2.618) Anlagen notwendig werden, ein Pumpwerk zur Förderung des Entlastungsabflusses neu zu errichten. Insgesamt sind damit 1.466 Anlagen entsprechend anzupassen. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Kosten je Pumpwerk bei 300 T€ bis 1.000 T€ liegen werden. Damit würden sich für diesen zugegebenermaßen groben Abschätzungsfall für Nordrhein-Westfalen Kosten in Höhe von 500 bis 1.500 Millionen € ergeben.

Hierin sind ausdrücklich nicht die Kosten enthalten, die zusätzlich anfallen werden, um auch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Ortsentwässerung für ein 100-jährliches Hochwasser sicherzustellen (Abdichtung der Kanäle gegen oberirdisch eindringendes Wasser). Durch den im Erlassentwurf geforderten Hochwasserschutz auch für Sonderbauwerke der Schmutz- und Mischwasserkanalisation wird es in vielen Fällen notwendig werden, vorhandene Anlagen mit Hochwasserpumpwerken nachzurüsten.

Die pauschale Forderung nach einer in Bau und Unterhalt sehr kostenintensiven Pumpanlage für ein HQ_{100} ist generell nicht zu rechtfertigen. Vielmehr sollte bei dieser Entscheidung die erzielbare hygienische und wasserwirtschaftliche Verbesserung den wirtschaftlichen Auswirkungen gegenübergestellt werden. Dabei ist z.B. auch zu berücksichtigen, dass derartige Ereignisse sehr selten auftreten und in diesen Hochwassersituationen die verminderte Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen in vielen Fällen zu keiner signifikanten Belastung der Gewässer bei Hochwasserabflüssen führt. Eine Umsetzung dieses Erlassentwurfes bis zum 31.12.2016 ist für Nordrhein-Westfalen aus unserer Sicht völlig unrealistisch.